



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51a
3003 Bern

Winterthur, im März 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erachten eine grundlegende Revision des Bundesgesetzes und den daraus resultierenden Verordnungen als notwendig und bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung. Als SZSV haben wir versucht die Meinungsbildung möglichst breit abgestützt durchzuführen. Gesamthaft kommen wir zum Schluss, dass mit der Vorlage wesentliche Verbesserungen erreicht werden können.

In der Vernehmlassung zum Bericht haben wir uns geäußert, dass das revidierte Gesetz für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in zwei eigenständige Gesetze aufgeteilt werden sollte. In der vorliegenden Version wurde diesem Wunsch nicht entsprochen. Wir stellen aber fest, dass diese Aufteilung vom Zivilschutz in der Schweiz gewünscht wird. Die Einhaltung des Zeitplanes stellen wir aber über eine Aufteilung des Gesetzes. Eine weitere Verzögerung sollte vermieden werden.

Bezugnehmend auf den beiliegenden Änderungsvorschlag des Gesetzestextes nennen wir nachfolgend einige Hauptpunkte.

Dienstplicht

1. Dienstplichtsystem

Für den Bevölkerungsschutz ist beim Dienstplichtsystem keine wesentliche Änderung zu erkennen. Bei der Rekrutierung wird die Tauglichkeit zum Dienst in der Armee noch immer als übergeordnetes Kriterium geführt und der Zivilschutz damit faktisch zum Sammelgefäß nicht tauglicher stigmatisiert. Diese Denkweise ist durch Leistungen, die der Zivilschutz in den vergangenen zwanzig Jahren in der ganzen Schweiz erbracht hat, mehrfach und eindrücklich widerlegt worden.

Eine Chance zur Gleichberechtigung des Zivilschutzes wird bereits bei der Rekrutierung verpasst.

Major Martin Erb – Chef TK

p. A.: Stadt Winterthur, Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, **Hauptabteilung Zivilschutz**
Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur – Tel. 052 267 57 88 - Email: Martin.Erb@win.ch –
www.schutz-intervention.winterthur.ch



2. Motion Müller

Die von Nationalrat Walter Müller eingereichte Motion (geltend machen aller Diensttage in Bezug auf Reduktion Militärflichtersatz) wird im Gesetz Rechnung getragen. Diesen Punkt erachten wird als einen der wesentlichen Verbesserungen und muss aus unserer Sicht zwingend umgesetzt werden.

3. Diensttage

Die Annäherung an die Armee mit den zu leistenden 245 Diensttagen begrüßen wir. Die Reduktion des Wehrpflichtersatzes pro geleisteten Dienstag soll 5% betragen. Dies ist im Gesetz zu verankern.

Unklar ist, wie bei einem mehrwöchigen Dienst oder bei Durchdienern die Urlaubstage/Wochenendtage abgerechnet werden. Eine Gleichstellung mit der Armee ist anzustreben.

4. Dienstalster / Dauer der Schutzdienstpflicht

Im Sinne einer Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen ist die Dauer der Dienstpflicht zu vereinheitlichen. Entsprechende Anpassung sind im Art. 30 und im Art. 52 gemäss unserem Vorschlag vorzunehmen.

Sollte die Obergrenze des Dienstalsters mit 36 Jahren festgelegt werden, so sind betreffend Kadersituation in den ZSO zwingend Übergangsbestimmungen zu erlassen.

5. Durchdiener

Nach Art. 31 kann die Dienstpflicht von 245 Tagen als Durchdiener geleistet werden. Dies muss zwingend auf kantonaler und auf kommunaler Organisationsstufen möglich sein.

In der Verordnung muss gemäss Art. 31a die zu erbringende Leistung der Durchdiener klar geregelt sein. Ein Dienst zu Gunsten der Verwaltung sollte analog den Zivildienstleistenden möglich sein.

6. Ruhetageverordnung (geltendes Arbeitsgesetz)

Schutzdienstleistende welche am Wochenende eingesetzt werden, verstossen gegen das geltende Arbeitsgesetz, wenn sie am Montag ihre Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen müssen. Die Dienstleistung im Zivilschutz ist dem Arbeitsgesetz mit der geltenden Ruhezeitverordnung zu unterstellen.

Aufgaben

7. Wiederholungskurse

Der Art. 27 Abs.2 ist so anzupassen, dass im Rahmen von Wiederholungskursen keine Unterscheidung der Einsatzarten mehr gemacht werden muss. Es ist eine Verbesserung, dass Artikel betreffend der Dienstleistungsarten zusammengefasst werden. Artikel 45 und 56 sind ebenfalls entsprechend anzupassen. In den nachgelagerten Verordnungen muss nun noch der administrative Bewilligungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden.



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

8. Grossereignis

Neu wird im Gesetz definiert, dass der Zivilschutz bereits ab Stufe Grossereignis eingesetzt werden kann. In den Erläuterungen wird sogar von kleinen Elementen im Alltagsereignis gesprochen. Der Begriff Grossereignis muss konsequent in den Artikeln ergänzt werden

Spezialisierte Einsatzorganisationen

9. Formationen auf Bundesstufe

Die geplanten Zivilschutzformationen auf Stufe des Bundes lehnen wir ab. Bundesaufgaben im Bereich ABC-Schutz und Führungsunterstützung sind mittels Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zu regeln.

Wiedereinführung des Sanitätsdienstes

10. Sanitätsdienst

Wir begrünnen die im Gesetz erkennbare Idee, dem Zivilschutz wieder Sanitätsdienstliche Aufgaben zu übertragen.

Es ist aber unabdingbar zu klären welche Art von Sanitätsdienst der ZS erbringen muss. Ebenso ist der Begriff «Rettung» klar zu definieren.

10.1. Laienpflege

Auf Grund der diversen vorhandenen Gefahrenanalysen wird das Auftreten von Epidemien und Pandemien als eine der wesentlichen Gefahr beurteilt. Dem zur Folge ist das Unterstützen von Heimen, Alterszentren, Spitälern und der Spitex im Bereich der Laienpflege zu verstärken. Dies wäre ein Fortführen der zum Teil eingeschlagen Richtung. Diese Art von Sanitätsdienst muss in Absprache mit dem Gesundheitswesen konsequenter umgesetzt werden.

10.2. Frontsanität / Unterstützen Rettungsdienst

Diese Art von Sanitätsdienst wäre eine mögliche Aufgabe des Zivilschutzes. Die Bedürfnisse der Partner im Bevölkerungsschutz müssen abgeklärt werden.

10.3. Sanität in sanitätsdienstlichen Anlagen

Für diese Art Sanitätsdienst fehlen auf Stufe Bund zurzeit die nötigen Konzepte. Dieser Dienst muss primär auf Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen ausgerichtet sein. Auf eine Ausrichtung für das kriegerische Ereignis, wie im Zivilschutz vor der Reform 95 ist vorerst abzusehen. Dazu sind politische Grundsatzentscheide mit den entsprechenden Konzepten zu erlangen.

10.4. Unterstützen von Samaritervereinen im Bereich von Grossanlässen

Dies erachten wir nicht als eine Zivilschutzaufgabe.

Major Martin Erb – Chef TK

p. A.: Stadt Winterthur, Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, **Hauptabteilung Zivilschutz**
Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur – Tel. 052 267 57 88 - Email: Martin.Erb@win.ch –
www.schutz-intervention.winterthur.ch



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Schutzbauten

11. Schutzanlagen

Die Anzahl der Schutzanlagen ist auf eine sinnvolle Anzahl zu reduzieren. Der Unterhalt der Anlagen ist entsprechend anzupassen. Überzählige Anlagen sind soweit möglich und nötig in Schutzräume um zu nutzen. Eine Strategie für die Weiterverwendung von Schutzanlagen ist durch den Bund zu erstellen.

Finanzierung

12. Persönliche Ausrüstung

Im Sinne einer nationalen Vereinheitlichung übernimmt der Bund die Kosten für die persönliche Ausrüstung.

13. Finanzierung

Grundsätzlich soll an der Zuständigkeitsfinanzierung festgehalten werden. Eine konsequente Umsetzung ist notwendig. Ein delegieren von Finanzierungen des Bundes und der Kantone an die Gemeinden ist gesetzlich zu verhindern.

Verstärkung des Zivilschutzes

14. Verstärkung des Zivilschutzes

Im Gesetzesentwurf vermissen wir Regelungen und Modalitäten für die Verstärkung des Zivilschutzes. (Beispielsweise Fristen, Kompetenzen und Finanzierung). Eine klare Definition des Begriffes «Verstärkung» ist zwingend.

Schlussbemerkung

15. Formular Vernehmlassung BZG

Wir verweisen für die Detailvorschläge der Gesetzesänderung auf das beiliegende Formular Vernehmlassung BZG Revision vom 06. März 2018. Verfasst von der Arbeitsgruppe der Technischen Kommission der Schweizerischen Zivilschutzverbandes.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Impulse bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Major Martin Erb – Chef TK

p. A.: Stadt Winterthur, Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, **Hauptabteilung Zivilschutz**
Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur – Tel. 052 267 57 88 - Email: Martin.Erb@win.ch –
www.schutz-intervention.winterthur.ch